

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1420 | 54230 Trier

Gegen Empfangsbestätigung

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
vertreten durch den Vorstand
Hauptstelle Verwaltungsaufgaben Koblenz
Neustadt 24
56068 Koblenz

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-200
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.04.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
34-20/11/33-10.2	-	Eugen Schneider Eugen.Schneider@sgd nord.rlp.de	0651 4601-443 0261 120-887443

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;

Wasserbehördliche Anordnung

-zur Minimierung der Einleitkonzentrationen von PFC-verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Bereich des „Flugplatzes Spangdahlem“

hier: Einleitungen aus dem RRB Süd in den Linsenbach

-zur immissionsbezogenen Risikobewertung von Gewässern und zur Änderung/Fortschreibung der wasserbehördlichen Anordnung vom 30.11.2009

Bescheid

Aufgrund des § 100 WHG und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ergehen folgende Entscheidungen:

1/12

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
5 Minuten Fußweg vom
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten
Ostallee Parkhaus
„Alleencenter“

Wasserbehördliche Anordnung

I. Risikobewertung

Bis Ende 2018 sind immissionsbezogene Risikobewertungen für die aufnehmenden Gewässer (siehe Tabelle unter Abschnitt III) und für den Kailbach unter Berücksichtigung des ALEX-Informationsblattes 29 zu erstellen und der SGD Nord vorzulegen.

In der Risikobewertung ist zu ermitteln und darzustellen, wie der PFC-Eintrag in die Gewässer so reduziert bzw. begrenzt werden kann, dass durch die Einleitung von belastetem Abwasser (hier: Niederschlagswasser vom Flugplatz Spangdahlem), Gewässerveränderungen, die zu Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter und Nutzungen an Oberflächengewässern wie aquatische Lebensgemeinschaften, Fischerei oder Trinkwasserversorgung führen, nicht mehr zu erwarten sind.

Hierbei sind auch Wasser- und Sedimentbeprobungen durchzuführen. In der Risikobewertung ist auch darauf einzugehen, ob und inwieweit ggf. mit PFC-Einträgen kontaminierter Boden in Beckensohle oder Gewässeruntergrund zeitnah zu entsorgen ist.

Für den Spangerbach sind mögliche hydraulische Zusammenhänge mit dem Brunnen Beilingen -Infiltration von belastetem Bachwasser in das geförderte Grundwasser- zu erkunden und darzustellen. Geeignete Oberflächenwasserkörper-Messstellen sind mit der SGD Nord abzustimmen.

II. Maßnahmen Linsenbach

Zum US-genutzten NATO-Flugplatz Spangdahlem in den Gemarkungen Spangdahlem, Binsfeld und Dudeldorf ergeht folgende Anordnung:

Auf Grund der dauerhaft mit PFC verunreinigten Niederschlagswasser-einleitungen aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) Süd in den Linsenbach werden abwassertechnische Maßnahmen (hier: Vorlage eines Konzepts zur Verringerung von PFC-Schadstoffkonzentrationen) angeordnet.

Die Maßnahmen sind, im Hinblick auf die Reduzierung von PFC-Belastungen für den Linsenbach, unter Beachtung des ALEX-Informationsblattes 29 „Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) in der Umwelt“ des Landes Rheinland-Pfalz (Stand Mai 2017) bis Ende 2018 zu erarbeiten. Die Lösungsvariante ist mit der SGD Nord abzustimmen und durch den Bescheidempfänger Anfang 2019 zu realisieren.

Für die technische Planung ist ein vorläufiger Einleitwert / Zielwert für PFOS von 50ng/l zu berücksichtigen. Langfristig gilt es jedoch die JD-UQN der Oberflächengewässerverordnung aus 2016 (Umsetzung in deutsches Recht der EU-Richtlinie 2013/39/EU vom August 2013) für PFOS von 0,65 ng/l im Gewässer bis Ende 2027 zu erreichen.

Kann der vorgegebene Einleitwert /Zielwert von 50 ng/l derzeit nicht mit den technischen Mitteln nach dem Stand der Technik erreicht werden, ist dies der SGD Nord unter Nennung von Gründen und Beantragung eines vorläufig höheren Einleitwertes mitzuteilen.

III. Vorlage von Erlaubnisanträgen

Bis zum 31.12.2018 ist für die Einleitung aus folgenden RRB ein Antrag und entsprechende Antragsunterlagen zur Erteilung einer Erlaubnis vorzulegen.

Die vorzulegenden Wasserrechtsanträge sind inhaltlich mit der SGD Nord in der vereinbarten Bearbeitungsfolge abzustimmen.

lfd.	TG	aus	Flur	Flurst. Nr.	Gemarkung	in
1	10	RRB Welscherwiesenbüsch	26	86/4	Spangdahlem	Spanger Bach, Gewässer III. Ordnung
2	26	RRB Munitionslager/Bauhof	1	2481/14	Binsfeld	Weidesgraben, Gewässer III. Ordnung
3	13	RRB	26	85/1	Spangdahlem	Spanger Bach, Gewässer III.

		Parallelroll- bahn				Ordnung
4	11	RRB Motorpool	26	85/1	Spangdahlem	Namenloses Gewässer III. Ordnung
5	14	RRB Haupttor/ Heckengraben	23	78/5	Spangdahlem	Heckengraben, Gewässer III. Ordnung.
6	21	RRB Süd	1	938/1	Binsfeld	Linsenbach, Gewässer III. Ordnung.
7	20	RRB Kammerforst	15	65	Dudeldorf	Steigbach, Gewässer III. Ordnung.
8	22 u. 23	RRB Wachenbach	1	1/4	Binsfeld	Wachenbach, Gewässer III. Ordnung.

(Erläuterung: Regenrückhaltebecken = RRB, TG = Teileinzugsgebiet (Bezeichnung entspricht dem
Übersichtsplan LBB, Nov. 2014))

Rechts- und Hochwerte der Einleitstellen

lfd. Nr.	Rechtswert Einleitstelle	Hochwert Einleitstelle
1	2548636	5537207
2	2550214	5536668
3	2548858	5537658
4	2548858	5537658
5	2549221	5538295
6	2550701	5537617
7	2548477	5536608
8	2551475	5538877

IV. Plan:

Der wasserbehördlichen Anordnung liegt das LAK (Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept) des Ingenieurbüros Monzel-Bernhardt, 54529 Spangdahlem, vom September 2008 zugrunde sowie der fortgeschriebene Einzugsgebietslageplan des LBB NL-Trier, November 2014. Des Weiteren sind die bisherigen Messergebnisse der SGD Nord zum PFC-Monitoring im Gewässerumfeld und die Ergebnisse der Untersuchungen durch die US-Streitkräfte Grundlage der wasserbehördlichen Anordnung.

V. Dauer der Duldung:

Die Einleitung aus den RRB (Nr. 1 bis Nr. 8 (siehe unter III)) wird bis auf weiteres geduldet.

VI. Nebenbestimmungen:

1. Für Änderungen der nach Art, Maß und Zweck geduldeten Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen zu beantragen.
2. Die Änderung bzw. der Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Erlass einer weiteren Anordnung bleibt vorbehalten, soweit diese sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht als notwendig erweisen.
3. Auf die Regelungen und Nebenbestimmungen in der wasserbehördlichen Anordnung vom 30.11.2009 wird hingewiesen.

VII. Abwasserabgabe:

Die Festsetzung einer Abwasserabgabe bleibt ausdrücklich vorbehalten und erfolgt gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Kostenentscheidung:

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

IX. Begründung:

Wegen dauerhaftem Eintrag von PFC-Frachten über Abwasseranlagen (RRB) in verschiedene Gewässer dritter Ordnung sind technische Maßnahmen notwendig, um die Belastungssituation in den Oberflächengewässern in absehbarer Zeit zu verbessern.

Das zur Einleitung kommende Niederschlagswasser ist entsprechend den vorliegenden Messungen durch PFC behandlungsbedürftig verunreinigt. Eine Einleitung ist somit nur nach Aufbereitung entsprechend dem Stand der Technik zulässig. Hierfür sind die angeordneten Maßnahmen (zu I und II) erforderlich.

Ein Monitoring zur Dokumentation der PFC-Verunreinigungen im Umfeld des Flugplatzes Spangdahlem wurde seit 2011 durch die SGD Nord auf- und ausgebaut. Dabei wurde auch die unmittelbare Umgebung der militärischen Liegenschaft seitens der SGD Nord auf PFC-Belastungen systematisch überwacht. In den umliegenden Gewässern des Flugplatzes Spangdahlem werden kontinuierlich hohe PFC-Konzentrationen im Rahmen von stichprobenhaften Messungen dokumentiert. Des Weiteren wurden Referenzstrecken im Oberlauf der Einleitstellen des Flugplatzes - ohne PFC-Vorbelastung im Gewässer und in Biota- untersucht.

Ergebnisse auf der Liegenschaft können wie folgt -beispielhaft- angegeben werden (Summe i.d.R. aus 10 verschiedenen PFC):

- RRB Altes Haupttor (1,91 µg Summe PFC/l)/Heckengraben, Gewässer dritter Ordnung,
- RRB -Welscherwiesenbach (2,26 µg Summe PFC/l)/Welscherwiesenbach, Gewässer dritter Ordnung,
- RRB Süd (2 µg Summe PFC/l)/Linsenbach, Gewässer dritter Ordnung und
- RRB Wachenbach (3,4 µg Summe PFC/l)/Wachenbach, Gewässer dritter Ordnung.

Ursache der festgestellten Gewässerbelastungen an den Einleitstellen der RRB in verschiedene Gewässer III. Ordnung sind -nach derzeitigem Kenntnisstand- überwiegend die in früheren Jahren auf dem Flugplatz eingesetzten Löschmittel (Belastung mit PFC (hier: im besonderen PFOS)), die bis 2011 zulässig waren. Die zugrundeliegenden Vorgaben des Gesetzgebers (hier u.a. EU-Richtlinien) wurden nach den Mitteilungen der US-Streitkräfte eingehalten.

Als Betreiber der RRB und Eigentümer der Grundstücke ist die BIMA verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen umzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass im Wesentlichen -ausgehend von verschiedenen PFC-Quellen (Hot Spots) auf dem Flugplatz Spangdahlem- PFC-Belastungen permanent in den Boden und das Grundwasser verlagert werden. Sicher anzunehmen ist auch, dass eine PFC-Ausbreitung vornehmlich über das Schicht-/Grundwasser und hier über Drainagen und undichte Kanäle (Fremdwasser) ins Abwassernetz stattfindet.

Entsprechend der dauerhaften, über viele Jahre zunächst nicht bekannten PFC-Belastung im Boden, dem Grundwasser und in den umliegenden Gewässern, wurde seitens der SGD Nord in 2015 für verschiedene Gewässer -die durch PFC belastet sind- eine Verzehrsempfehlung für Fische ausgesprochen und ein seit 2011 bestehendes Monitoringprogramm zur Dokumentation der Gewässerbelastungen intensiviert. Grundlage dieser einschränkenden Empfehlung zum Verzehr von Fischen sind die vom Bundesinstitut für Risikobewertung publizierten TDI-Werte für

gesundheitlich unbedenklich geltende Konzentrationen an PFOS, ein Vertreter der PFC. Auch wurde seitens der SGD Nord als Vorsorgemaßnahme empfohlen, auf die Nutzung des belasteten Wassers (hier: Linsenbach) zur Bewässerung von Nutzgärten zu verzichten.

Im Rohwasser des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen Beilingen der VG Speicher werden seit mehreren Jahren PFC nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass Bachwasser infiltriert und zu einem Eintrag von PFC in das geförderte Grundwasser führt oder dazu beiträgt.

PFT sind eine Untergruppe der Stoffgruppe der perfluorierten Chemikalien PFC. Leitsubstanzen sind die Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und die Perfluorooctansäure (PFOA). Sie gelten mit einigen anderen Vertretern der PFC als besonders besorgniserregend für die Umwelt bzw. stehen im Verdacht, krebserregend zu sein und die Fruchtbarkeit von Männern und Frauen negativ zu beeinflussen.

Diese Stoffe sind zudem persistent und stark bioakkumulierbar. Die stoffliche Besonderheit der Perfluortenside sind ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften. Die PFC kommen nicht natürlich vor und ein biologischer Abbau wurde bis heute nicht beobachtet.

PFC sind zugleich fett-, wasser- und schmutzabweisend; einige Vertreter der PFC sind gut wasserlöslich. Die Herstellung und Verbreitung in der Umwelt erfolgt ausschließlich durch den Menschen.

Schädliche PFC-Frachten werden gemäß vorliegenden Untersuchungen (Emissions- und Immissionsmessungen) neben dem Grundwasserpfad (diffus) insbesondere auch über die im Bescheid genannten Abwasseranlagen in die umliegenden Gewässer (u.a. Linsenbach, Kailbach und Spanger Bach) punktuell eingebracht. Bezüglich des Kailbachs liegen auf Grund der PFC-Einträge vom Flugplatz über den Linsenbach und den Wachenbach an der Messstelle „Kailbach ca. 20 m unterhalb der Mündung Linsenbach“ Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm (UQN) im Jahresdurchschnitt für PFOS vor. Zudem ergaben Fischuntersuchungen im Kailbach erhöhte Werte von ca. 17 µg PFOS/kg Fischfilet (Durchschnittswert), die über der anzustrebenden Umweltqualitätsnorm für Biota von 9,1 µg/kg liegen.

Wegen der nachgewiesenen dauerhaften Belastungen (Wasser und Biota), die im Messzeitraum Ende 2012 – 2017 keine Trendumkehr erkennen lassen ist sicherlich auch zukünftig mit weiter hohen PFC Belastungen und dauerhaften Einträgen in die aufnehmenden Gewässer zu rechnen.

Um einen angemessenen zeitlichen Fortschritt hinsichtlich einer signifikanten Verbesserung zu erreichen, ist die wasserbehördliche Anordnung notwendig.

Die Anordnung zur Einleitung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (siehe II) zunächst auf die Einleitung über das RRB Süd in den Linsenbach begrenzt. Mit den dort gewonnenen technischen Erfahrungen ist vorgesehen, diese auf die übrigen durch PFC belasteten Einleitstellen (Kläranlage Flugplatz Spangdahlem, RRB Welscherwiesenbüsch, RRB Munitionslager, RRB Parallelrollbahn, RRB Motorpool, RRB Altes Haupttor, RRB Kammerforst, RRB Wachenbach) im Bereich des Flugplatzes Spangdahlem auszudehnen bzw. zu übertragen.

Für den US-genutzten NATO-Flugplatz Spangdahlem in den Gemarkungen Spangdahlem, Binsfeld und Dudeldorf liegt im Hinblick auf die Gewässerbenutzung (hier: Abwasserbeseitigung) eine wasserbehördliche Anordnung bzgl. der erforderlichen Verbesserung der abwassertechnischen Gegebenheiten (hier: Gewässerbelastung durch den Einsatz von Flächen- und Flugzeugenteisungsmitteln und Hydraulik) vor (siehe Bescheid der SGD Nord, Az. 34-20/11/33.10-50/01, vom 30.11.2009).

Da die baulichen Maßnahmen (Hydraulik, enteisungsmittelhaltiger Abwässer) gemäß den wasserbehördlichen Sanierungsvorgaben entsprechend der vorgenannten Anordnung weitgehend fertiggestellt sind, ist vorgesehen, nach Vorlage der Antragsunterlagen (zu III), das diesbezügliche Wasserrecht für die Einleitung des Niederschlagswassers aus den Regenrückhaltebecken zu überarbeiten.

Gemäß § 57 Abs. 3 WHG können nicht zulassungsfähige Einleitungen für die Übergangszeit im Rahmen einer wasserbehördlichen Anordnung geduldet werden,

wenn sichergestellt ist, dass seitens des Bescheidsempfängers die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2.c WHG können Maßnahmen angeordnet werden, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen.

Bei der Festlegung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass Beeinträchtigungen der Gewässerbeschaffenheit vermieden werden (§§ 5 und 6 Abs. 1 WHG, §14 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und §§14 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB Trier, für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92 und 96 LWG geregelt.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastraße 8, 54290 Trier
oder Postfach 40 20, 54230 Trier

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag:

(Alfred Weinandy)

Anlage

Empfangsbekanntnis – gegen Rückgabe

Absender

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier

E m p f a n g s b e k e n n t n i s
zur vereinfachten Zustellung gemäß
§ 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserbehördliche Anordnung

**-zur Minimierung der Einleitkonzentrationen von mit PFC-verunreinigtem
Niederschlagswasser aus dem Bereich des „Flugplatzes Spangdahlem“**

hier: Einleitungen aus dem RRB Süd in den Linsenbach

**-zur immissionsbezogenen Risikobewertung von Gewässern und zur
Änderung/Fortschreibung der wasserbehördlichen Anordnung vom 30.11.2009**

Den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

vom 26.04.2018, Az. 34-20/11/33-10.2

haben wir am _____ erhalten.

.....

Unterschrift